

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 100 -

---

Nr. 13

Dingolfing, 24. Mai

2006

---

Wasserrecht;

Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser und Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die öffentlichen Versorgungsanlagen Brunnen III, V bis IX und XI der Stadt Dingolfing bei Spiegelbrunn

Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung;  
Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.04.2006 für bestimmte Beobachtungsgebiete im Landkreis Dingolfing-Landau

-----

42-863/3/2/1 E 146

Wasserrecht;

Wasserrechtliche Bewilligung zur Entnahme von Wasser und Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die öffentlichen Versorgungsanlagen Brunnen III, V bis IX und XI der Stadt Dingolfing bei Spiegelbrunn

Anlagen: 1 Lageplan zum Schutzgebiet (M 1:5000)

Die Stadt Dingolfing, Dr.-Josef-Hastreiter Straße 2, 84130 Dingolfing, hat beim Landratsamt Dingolfing-Landau die erforderlichen Pläne und Beilagen für die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Brunnen III, V bis IX und XI zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung des Stadtgebietes vorgelegt.

Zudem wird die wasserrechtliche Bewilligung zur Förderung von jährlich maximal 638.000 m<sup>3</sup> Wasser aus dem neuen Brunnen XI sowie eine maximale Jahresentnahmemenge aus den Brunnen III, V, VI, VII, VIII, IX und XI insgesamt von 2.200.000 m<sup>3</sup> beantragt. Die Entnahme von Grundwasser stellt eine Benutzung gemäß § 3 WHG dar und bedarf somit der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die Gewässerbenutzung soll zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung erfolgen und liegt deshalb im öffentlichen Interesse. Außerdem kann dem Unternehmer nicht zugemutet werden, sein Vorhaben ohne gesicherte Rechtsstellung gegenüber Dritten durchzuführen. Aus diesen Gründen soll eine Bewilligung zur Wasserentnahme erteilt werden.

Die gemäß Art. 83 Abs. 3 i.V.m Ziffer 13.3.3 der Anlage II /Teil I BayWG für die Grundwasserentnahme vorgeschriebene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wurde durchgeführt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Das geplante Wasserschutzgebiet soll aus sieben Fassungsbereichen (Zone W I) auf den Grundstücken FINr. 791/12, Gk. Dingolfing (für Brunnen III), FINr. 926, Gk. Frauenbiburg (für Brunnen V), FINr. 705/3, Gk. Frauenbiburg (für Brunnen VI, VII und VIII), FINr. 926, Gk. Frauenbiburg (für Brunnen IX und XI), einer engeren (Zone W II) und einer weiteren Schutzzone (WIII A 1) sowie einer weiteren Schutzzone WIII A2 bestehen.

Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke FINrn. 809, Gk. Dingolfing, 705, Gk. Frauenbiburg (T), 632/2, Gk. Frauenbiburg (T), 634, Gk. Frauenbiburg (T), 791/12, Gk. Dingolfing, 810/1, Gk. Dingolfing, 633, Gk. Frauenbiburg (T), 705/3, Gk. Frauenbiburg, 925, Gk. Frauenbiburg, 925/1, Gk. Frauenbiburg, 926, Gk. Frauenbiburg (T) und 926/5, Gk. Frauenbiburg.

Daran schließt sich die weitere Schutzzone WIII A1 sowie die weitere Schutzzone WIII A2 an. Sie erstreckt sich auf Grundstücke in der Gemarkung Dingolfing sowie Grundstücke in der Gemarkung Frauenbiburg, Stadt Dingolfing.

Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind dem amtlichen Lageplan (M 1: 5000) zu entnehmen, der Bestandteil der Unterlagen sowie der zu erlassenden Wasserschutzgebietsverordnung ist.

Im Wasserschutzgebiet sollen bestimmte Handlungen nicht oder nur beschränkt vorgenommen werden. Diese rechtsverbindlichen Verbote und Einschränkungen sind erforderlich, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten.

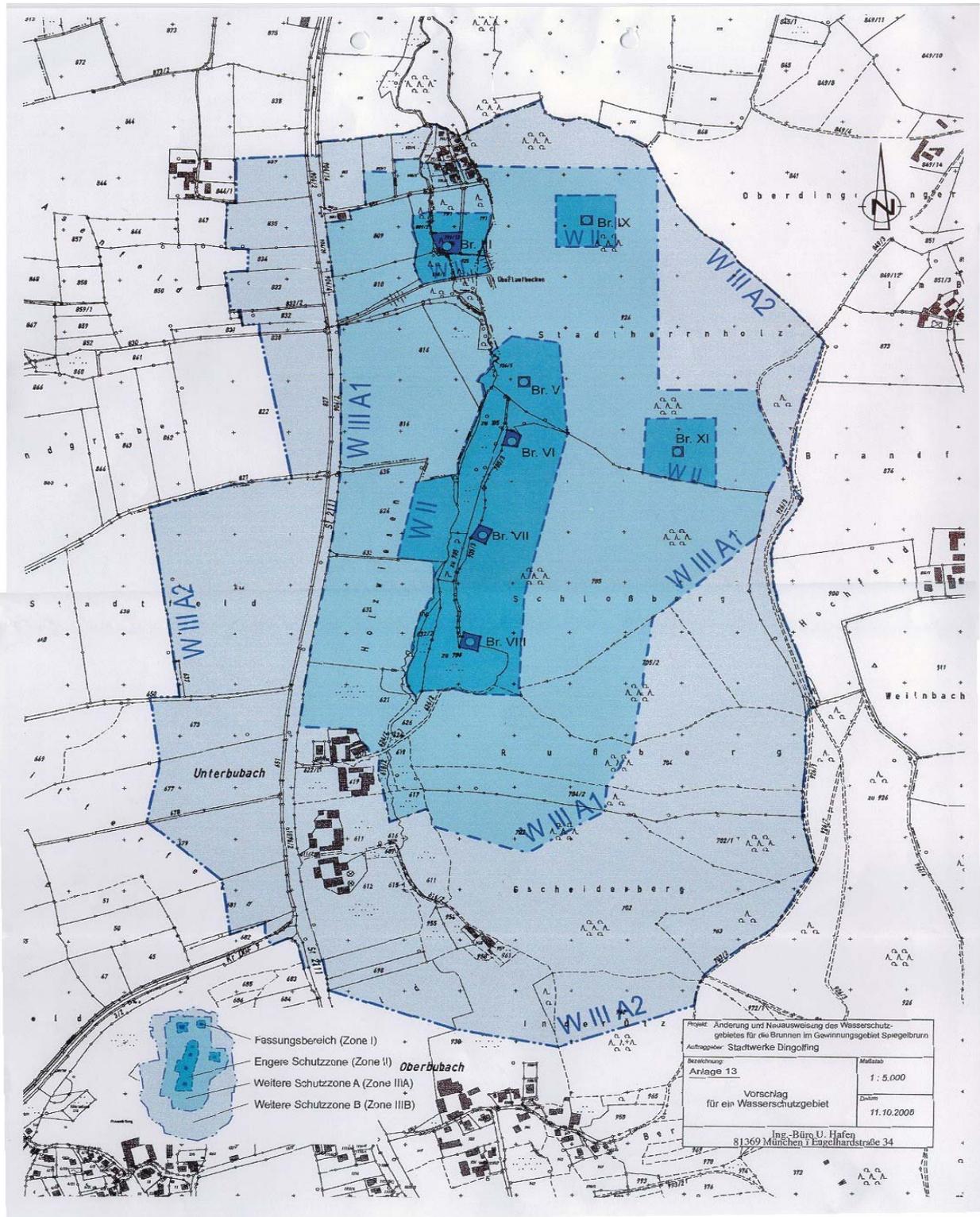
Diese Vorhaben sowie deren Auslegung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, mit dem Hinweis, dass

1. die Unterlagen vom **29.05.2006** bis **28.06.2006** bei der Stadt Dingolfing und beim Landratsamt Dingolfing-Landau während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht ausliegen;
2. innerhalb von 2 Wochen nach Ende der Auslegungsfrist (**d.h., bis zum 12.07.2006**) Bedenken und Anregungen gegen das Unternehmen bei der Stadt Dingolfing oder beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Obere Stadt 1, Zimmer 222, schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können;
3. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
5. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können  
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind.

Dingolfing, 19.05.2006  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----



31-565/2

**Vollzug des Tierseuchengesetzes und der Wildvogel-Geflügelpestschutzverordnung;  
Amtliche Bekanntgabe der Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 25.04.2006 für bestimmte  
Beobachtungsgebiete im Landkreis Dingolfing-Landau**

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die **Allgemeinverfügung** zur Verhütung und Bekämpfung der Geflügelpest im Landkreis Dingolfing-Landau vom **25.04.2006** , **Az.31-565/2** wird mit **Ablauf des 25.05.2006 aufgehoben**.
2. Das in der Allgemeinverfügung vom 25.04.2006 festgelegte Beobachtungsgebiet betreffend die nachfolgenden Ortsteile der **Gemeinde Wallersdorf** ist mit **Ablauf des 25.05.2006 erloschen**:

**Ortsteil**

Altenbuch

Mattenkofen

Lindhof

Wolfersdorf

Vierhöfen

Karlshof

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgemacht.

Dingolfing , 24.05.2006  
Landratsamt Dingolfing-Landau

**Hinweise**

Gemäß Art.41 Abs.4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Dienstgebäude des Landratsamtes Dingolfing-Landau , Obere Stadt 1, ZiNr. 149 , 84130 Dingolfing auf und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat